



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr.76 115205

Wann müssen Sie eine Inventur durchführen und was sollten Sie dabei beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

ein guter Kaufmann sollte jederzeit zumindest einen groben Überblick über seine Vermögenswerte und Verpflichtungen haben. Wenn Sie bilanzieren - ob freiwillig oder aufgrund handels- bzw. steuerrechtlicher Vorschriften -, ist die Inventur die unternehmerische Stunde der Wahrheit, in der der Stand Ihrer Aktiva und Passiva im Detail erfasst wird. Entsprechend ist auch der Begriff der Inventur definiert: Eine genaue Feststellung der Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Zur Durchführung gibt es verschiedene Methoden wie z.B. die Stichtagsinventur, die permanente und die zeitversetzte Inventur. Wichtig ist dabei, wie die gezählten Wirtschaftsgüter zu bewerten sind, wozu es ebenfalls verschiedene Methoden gibt. Bewertungsobergrenze sind allerdings immer die Anschaffungs- oder Herstellungskosten - selbst wenn der Marktpreis am Bilanzstichtag über diesen liegt.

Die schriftlich festgehaltenen Ergebnisse der Inventurarbeiten nennt man Inventar. Aus der Gegenüberstellung der Vermögenswerte und Schulden ergibt sich das Eigenkapital. Das Inventar sowie das daraus abgeleitete Bestandsverzeichnis bilden dann die Grundlage für Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie eine Inventur machen müssen und welche Möglichkeiten Sie bezüglich der Inventur- und Bewertungsmethoden haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wann müssen Sie eine Inventur durchführen und was sollten Sie dabei beachten?

Eine ordnungsgemäße Inventur bildet die Grundlage Ihrer Bilanz und damit auch der zutreffenden Besteuerung.

Weisen Sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in Ihrem Unternehmen jeweils mehr als 600.000 € Umsatzerlöse oder 60.000 € Jahresüberschuss aus?

Ja

Nein



Inventur erforderlich

Sie müssen nach Handels- bzw. Steuerrecht eine Bilanz aufstellen und eine jährliche Inventur durchführen.

- Inventur bedeutet: eine genaue Feststellung der vorhandenen Vermögenswerte und Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Diese wird durchgeführt bei

- **körperlichen Gegenständen** (z.B. Bargeld, Vorräte, Einrichtungsgegenstände) durch Zählen, Messen oder Wiegen (sog. körperliche Bestandsaufnahme).
- **unkörperlichen Vermögenswerten** (z.B. Forderungen und Schulden) durch das Auswerten von Belegen, Kontoauszügen, Saldenbestätigungen und Buchungen (sog. Buchinventur).

- Das **Inventar** ist das schriftliche Bestandsverzeichnis des Inventurergebnisses.

Achtung: Es spielt keine Rolle, ob Gegenstände bereits komplett abgeschrieben sind. Diese müssen dennoch erfasst werden.

Vereinfachung bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (z.B. Fuhrpark):

Auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn jeder Zu- und Abgang laufend in ein Bestandsverzeichnis eingetragen wird und so die Gegenstände ermittelt werden können, die am Bilanzstichtag vorhanden sind.



Gut zu kennen: Inventurarten

• Stichtagsinventur

Aufstellung des Inventars zum Bilanzstichtag

• Permanente Inventur

Die Inventarwerte können jederzeit abgerufen werden. Setzt Datenpflege und Warenwirtschaftssysteme voraus.

• Zeitversetzte Inventur

Diese kann innerhalb von drei Monaten vor und zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Es sind Fortschreibungen bzw. Rückrechnungen auf den Bilanzstichtag erforderlich.



Inventur nicht erforderlich

Wenn Sie Ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, ist keine Inventur erforderlich. (Allerdings ist ein Verzeichnis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nichtabnutzbarer Wirtschaftsgüter zu führen.)

Bewertung des Inventars:

- Wertobergrenze sind immer die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, auch wenn der Marktwert zum Bilanzstichtag höher liegt.
- Liegt der Marktwert von Fertigerzeugnissen unter den Herstellungskosten, muss der niedrigere Wert angesetzt werden, wenn die Wertminderung wahrscheinlich von Dauer ist.
- Für die Bewertung sind Vereinfachungsverfahren zulässig. Gleichartige Vermögensgegenstände können mit einem Durchschnittswert oder auch Festwert angesetzt werden.
- Beim **Verbrauchsfolgeverfahren** wird eine bestimmte zeitliche Abfolge bei den Ausgängen unterstellt: z.B. dass zuletzt angeschaffte Waren als erste verkauft bzw. verbraucht werden (sog. Last-in-first-out-Verfahren).
- Bei der **Bewertung des Umlaufvermögens** gilt das strenge Niederstwertprinzip. Es ist der niedrigste Wert anzusetzen, der sich aus Anschaffungskosten, Markt- oder Börsenpreis ergibt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Inventur können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.